

Abweichungen besser zu übersehen sein werden, wenn sie tabellarisch vorgeführt werden, so hat die Deputation in der Beilage zu diesem Berichte die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs nebst den dazu gehörigen Anträgen mit den Beschlüssen beider Kammern zusammengestellt und zugleich ihr neueres Gutachten kürzlich beigelegt, motivirt aber nunmehr das letztere noch auf folgende Weise.

Zu §§. 1 und 2.

1) Die berichterstattende Deputation der ersten Kammer hat sich mit den in diesen beiden §§. enthaltenen obersten Grundsätzen des Gesetzentwurfs und damit, daß dieser letztere das Specialisiren vermieden hat, zwar einverstanden erklärt, jedoch für nothwendig gehalten, dessenungeachtet gewisse leitende Principien für die Richter und Sachverständigen aufzustellen und in das Gesetz aufzunehmen, damit deren Urtheil und Gutachten nicht in Willkür ausarte, und es, wie es in Frankreich geschehen sei, nicht dahin komme, daß die Benützung eines Romans zu einem dramatischen Werke oder eines Schauspiels zu einer Oper als verbotene Nachbildung bestraft werde. Eine weitere Begründung dieser ihrer Ansicht hat die Deputation der ersten Kammer auch noch in geschichtlichen Vorgängen der das literarische und künstlerische Eigenthum betreffenden Gesetzgebung unsers Landes und namentlich darin gefunden, daß auch das Mandat vom 10. August 1812 (in Bezug auf Uebersetzungen und Auszüge aus fremden Werken) und die Erläuterungsmandate vom 17. Mai und 10. August 1831 (bezüglich derervielfältigung musikalischer Compositionen, Landkarten, topographischer Zeichnungen, Kupferstiche u. s. w.) gewisse Hauptgrundsätze enthalten, nach welchen beurtheilt werden soll, ob eine unerlaubte Nachbildung vorliege, oder nicht. Als solche — wenn auch im Sinne des Gesetzentwurfs liegende, doch mehr hervorzuhebende und klarer auszusprechende — Grundsätze betrachtet die jenseitige Deputation (im Einverständniß mit den Herren Regierungscommissarien):

- „1) daß dasjenige Werk, dessen Nachbildung als strafbar anzusehen ist, ebenfalls zurervielfältigung auf mechanischem Wege geeignet und der gewöhnlichen Anwendung oder den besonderen Verhältnissen nach dazu bestimmt ist;“
- „2) daß die unternommene Nachbildung ebenfalls auf mechanischem Wege in mehreren Exemplaren zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angefertigt ist;“
- „3) daß das Recht des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers, aus der auf mechanischem Wege unternommenenervielfältigung des Originalwerkes Gewinn zu ziehen, durch die unbefugte Nachbildung wesentlich beeinträchtigt wird.“

In diesem Sinne hat nun die jenseitige Deputation die §. 1 umgeändert, dabei aber zugleich die Hauptbestimmung der §. 2 im Entwurfe (daß das Recht des Urhebers an einem literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst ein Vermögensrecht sei) mit heraufgenommen und dafür die Nebenbestimmungen, welche nach dem Gesetzentwurfe minder übersichtlich in §. 1 als Einschaltungen vorkommen, in die §. 2 verwiesen.

Die Deputation hat den oben angeführten Grundsätzen, ebenso wie den vorstehend bemerkten formellen Abänderungen im Allgemeinen nur beipflichten können, um so mehr, als bei dieser Umgestaltung die §. 1 eine positive Fassung, wie die diesseitige Deputation derselben schon bei der ersten Begutachtung des Gesetzentwurfs zu geben Willens war, erhalten und zugleich der diesseits beschlossene Zusatz hinsichtlich der Bezeichnung dessen,

was Nachdruck sein soll, Berücksichtigung gefunden hat. Sie würde daher kein Bedenken haben, bei §. 1, die in der ersten Kammer ohne alle Discussion einstimmig angenommen worden ist, das Gutachten der jenseitigen Deputation seinem ganzen Inhalte nach als das ihrige zu adoptiren, wenn sie nicht wünschen müßte, daß die Fassung dieser §. eine etwas minder schleppende sein möchte. Sie hat daher statt derselben eine andere, den gerügten Fehler möglichst vermeidende und ihrer Ansicht nach deutlichere Fassung entworfen, und ersucht nunmehr die geehrte Kammer,

bei §. 1 dem Grundsätze nach der ersten Kammer zwar beizutreten, die gedachte §. selbst aber in der in der vierten Columnne der Beilage enthaltenen Fassung (s. unten) anzunehmen.

2) Aus dem, was vorstehend entwickelt worden ist, folgt nun schon von selbst, daß auch der erste Satz der §. 2 nach der Abänderung der ersten Kammer, da gegen die Fassung gleichfalls ein Bedenken nicht vorliegt, zur Annahme empfohlen werden kann, und indem die Deputation hiermit

für diese Annahme des ersten Satzes von §. 2

sich ausspricht, wünscht sie nur, daß bei b die Worte:

„worden ist“,

weil sie sonst dreimal wiederkehren würden,

in Wegfall kommen möchten.

3) Was dagegen den von der ersten Kammer nach dem Anrathen der Majorität ihrer Deputation (mit 25 gegen 14 Stimmen) angenommenen, in der Beilage mit c (s. unten) bezeichneten zweiten Satz anlangt, so hat die Deputation die Bedenken, welche in der jenseitigen Kammer gegen denselben erhoben worden sind, allerdings nur für begründet erachten müssen. Denn einmal enthält er eine dem Geiste des vorliegenden Gesetzentwurfs ganz fremde, von der jenseitigen Deputation im Uebrigen selbst gemißbilligte Casuistik; dann aber, und insoweit dies nicht der Fall ist oder man davon absehen will, ist das, was dieser zweite Satz aufstellt, eine Beschränkung des künstlerischen Eigenthums (wie von den Bertheidigern des Majoritätsgutachtens in der ersten Kammer zum Theil auch gar nicht in Abrede gestellt worden ist) und kann folglich, von der Deputation wenigstens, die auch das Recht der Urheber an Erzeugnissen der Kunst in möglichster Umfanglichkeit geschützt zu sehen wünscht, nicht gutgeheißen werden. Es kann Fälle geben, wo die Bestimmung des bezeichneten Satzes Platz ergreifen, derselben also nachzugehen und die geschehene Nachbildung für eine im Sinne dieses Gesetzes unzulässige zu erklären sein wird. Dies wird aber schon geschehen und geschehen müssen, wenn Richter und Sachverständige den in §. 1 ausgesprochenen obersten Grundsatz in Anwendung bringen. Insoweit ist also der Zusatz unnöthig. Er ist aber zugleich bedenklich, weil auf der andern Seite auch Fälle möglich sind, in welchen die Nachbildung eines Werkes der Kunst auf plastischem Wege oder umgekehrt so mechanisch vor sich geht, daß sie unter die nach §. 1 verbotenen gehört, der Zusatz unter c mithin nur zu Mißverständnissen führen würde. Einer der Herren Regierungscommissarien hat aus diesen Gründen auch die Zulässigkeit des mehrgedachten Satzes bei der Berathung der §. 2 in der ersten Kammer vielfach bekämpft, und da die Deputation diese Gründe, wie schon angedeutet worden ist, vollständig anerkennt, so muß sie der diesseitigen Kammer anrathen,

dem von der ersten Kammer angenommenen zweiten Satze der §. 2 (unter c) ihre Zustimmung zu versagen.